

Reglement

über die Schulzahnpflege in der Gemeinde Zillis-Reischen

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt im Sinne der Volksgesundheit die Früherkennung von Zahnschäden und Kiefermissbildungen sowie die Beitragsleistungen der Gemeinde an die Früherkennung sowie an die Kosten für Zahn- und kieferorthopädische Behandlungen.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Anwendung vorliegender Regelung beschränkt sich auf Scolettaschüler ab dem 5. Altersjahr und Schüler der Primar-, Real- und Sekundarschule, deren gesetzliche Vertreter zum Zeitpunkt der Arztleistung in der Gemeinde angemeldet sind.

Art. 3 Früherkennung

Die Schüler gemäss Art. 2 haben sich den periodischen, in der Regel jährlichen Gebisskontrollen durch den Schulzahnarzt der Gemeinde zu unterziehen. Von den Gebissen der Schüler, welche die Abschlussklassen besuchen, werden Röntgenbilder der Bissflügel angefertigt.

Schüler, die eine auswärtige Schule besuchen oder sich in einem Heim aufhalten, können die periodischen Gebisskontrollen im Rahmen der in der auswärtigen Schule oder des Heims getroffenen Regelung durchführen lassen.

Die Eltern sind über das Ergebnis der Kontrollen zu informieren.

Art. 4 Zahn- und Kieferorthopädische Behandlung

Die auf Grund der Kontrollen sich als notwendig erweisenden Zahn- und kieferorthopädischen Behandlungen werden in der Regel durch den Schulzahnarzt ausgeführt. Der Schulrat kann ausnahmsweise und in begründeten Fällen die Behandlung durch einen anderen Zahnarzt gestatten. Die entsprechende Bewilligung muss vor Beginn der Behandlung eingeholt werden. Sofern Leistungen der Gemeinde beansprucht werden, dürfen kieferorthopädische Behandlungen nur im Einvernehmen mit dem Schulrat aufgrund eines von diesem genehmigten Kostenvoranschlages ausgeführt werden. Der Schulrat ist berechtigt, solche Kostenvoranschläge von neutraler Seite begutachten zu lassen.

Art. 5 Leistungen der Gemeinde

a) Früherkennung

Die Gemeinde kommt für die Kosten der periodischen Gebisskontrollen auf.

b) Zahnbehandlung

Die Gemeinde übernimmt die Hälfte der nach Abzug allfälliger Leistungen von Kranken, Unfall- und Haftpflichtversicherungen und von anderen Institutionen verbleibenden Zahnbehandlungskosten, sofern die Behandlung bis zu Beginn des nächsten Schuljahres beendet, oder mindestens begonnen, wurde.

c) Kieferorthopädische Behandlung

Die Gemeinde übernimmt von den Auslagen für kieferorthopädische Behandlungen denjenigen Teil, der von der Krankenkasse und anderen Versicherungen und Institutionen nicht übernommen wird, jedoch zusammen mit deren Beiträgen höchstens die Hälfte der Gesamtkosten.

Für kieferorthopädische Behandlungen, die im Zeitraum gemäss Art. 2 begonnen wurden, beteiligt sich die Gemeinde an Arztleistungen auch nach Austritt aus der Schule bis maximal zum Erreichen des 18. Altersjahres.

Die Kostenbeteiligung der Gemeinden an kieferorthopädische Behandlungen erfolgt ungeachtet des dannzumal vorhandenen Behandlungsstandes bis maximal 31. Dezember 1998. Ab diesem Zeitpunkt beteiligt sich die Gemeinde nicht mehr an kieferorthopädischen Behandlungen.

Art. 6 Leistungsabweichungen

In besonderen, begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand auf Antrag des Schulrates einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.

Der Schulrat kann den Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten kürzen oder verweigern, wenn die Gebisschäden offensichtlich auf eine grobe Vernachlässigung der Pflege zurückzuführen sind, oder eine notwendige Gebissanierung aus Nachlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder des Kindes nur teilweise ausgeführt wurde.

Art 7. Geltendmachung des Gemeindebeitrages

Die Geltendmachung des Gemeindebeitrages hat durch die gesetzlichen Vertreter unter Vorweisung der Rechnung sowie der Zahlungsbelege für allfällige Beiträge von Krankenkasse, Versicherungen und anderen Institutionen zu erfolgen.

Später eingehende Zahlungen sind der Gemeinde unaufgefordert zu melden.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 1989 genehmigte Reglement. Es tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 30. Juni 1995 in Kraft. An der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2003 ist der Art. 5 b mit einem Satz ergänzt worden.